

Bekanntmachung

des Bebauungsplans „Binderwiese“ als Satzung

Der *Gemeinderat der Gemeinde Lohkirchen* hat mit Beschluss vom 12.05.2021 den Bebauungsplan „Binderwiese“ mit int. Grünordnung i.d.F. vom 12.05.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Binderwiese in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil „Wotting“ und wird im Norden begrenzt durch die Staatsstraße 209, im Süden, Osten sowie im Westen wird der Bereich durch bestehende Bebauung begrenzt. Folgende Flurnummern der Gemarkung Lohkirchen sind betroffen: Flur-Nr. 230 ganz, Flur-Nr. 90 teilweise sowie die Flur-Nrn. 228/1-Teil und 228/13.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Blatt 2 zum Schreiben vom 28.06.21

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lohkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.oberbergkirchen.de/lohkirchen/gemeinde/bebauungsplaene/> zu finden.

<p><u>Bekanntmachungsnachweis:</u></p> <p>Anschlag an die Gemeindetafel</p> <p>ausgehängt am _____</p> <p>abgenommen am _____</p> <p>Für die Richtigkeit:</p> <p>Datum: _____</p> <p>Unterschrift: _____</p>
--

Az: 6102/Lohk.

Oberbergkirchen, den 28.06.2021
Für die Gemeinde Lohkirchen

Schick
Erster Bürgermeister